

Geschäftsplan einer operationellen Gruppe (OG)

Der Geschäftsplan einer OG muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Benennung des Leadpartners
2. Benennung der Mitglieder der OG und ihrer Funktion sowie evtl. assoziierter Partner
3. Kooperationsvereinbarung. Diese regelt die Zusammenarbeit innerhalb der OG, insbesondere die Rechte und Pflichten der Beteiligten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Haftungsfragen sowie Verfahren zur Sicherstellung der internen Transparenz innerhalb der OG
4. Beschreibung des Innovationsfeldes und des Innovationsprojektes einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse, der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Erfolgsaussichten, der Nutzungsmöglichkeiten in der Praxis und des Nutzens für den Freistaat Bayern
5. Beschreibung der Beiträge zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung
6. Zeitplan für die Umsetzung der Projekte mit den detailliert benannten Arbeitspaketen
7. Ausgaben- und Finanzplan unterteilt nach den Ausgabenkategorien unter Nr. 5.2 dieser Richtlinie mit Nachweis der Eigenmittel

Den Antragstellern steht es frei, dem oben vorgegebenen Umfang weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Geschäftsplans von Bedeutung sind.